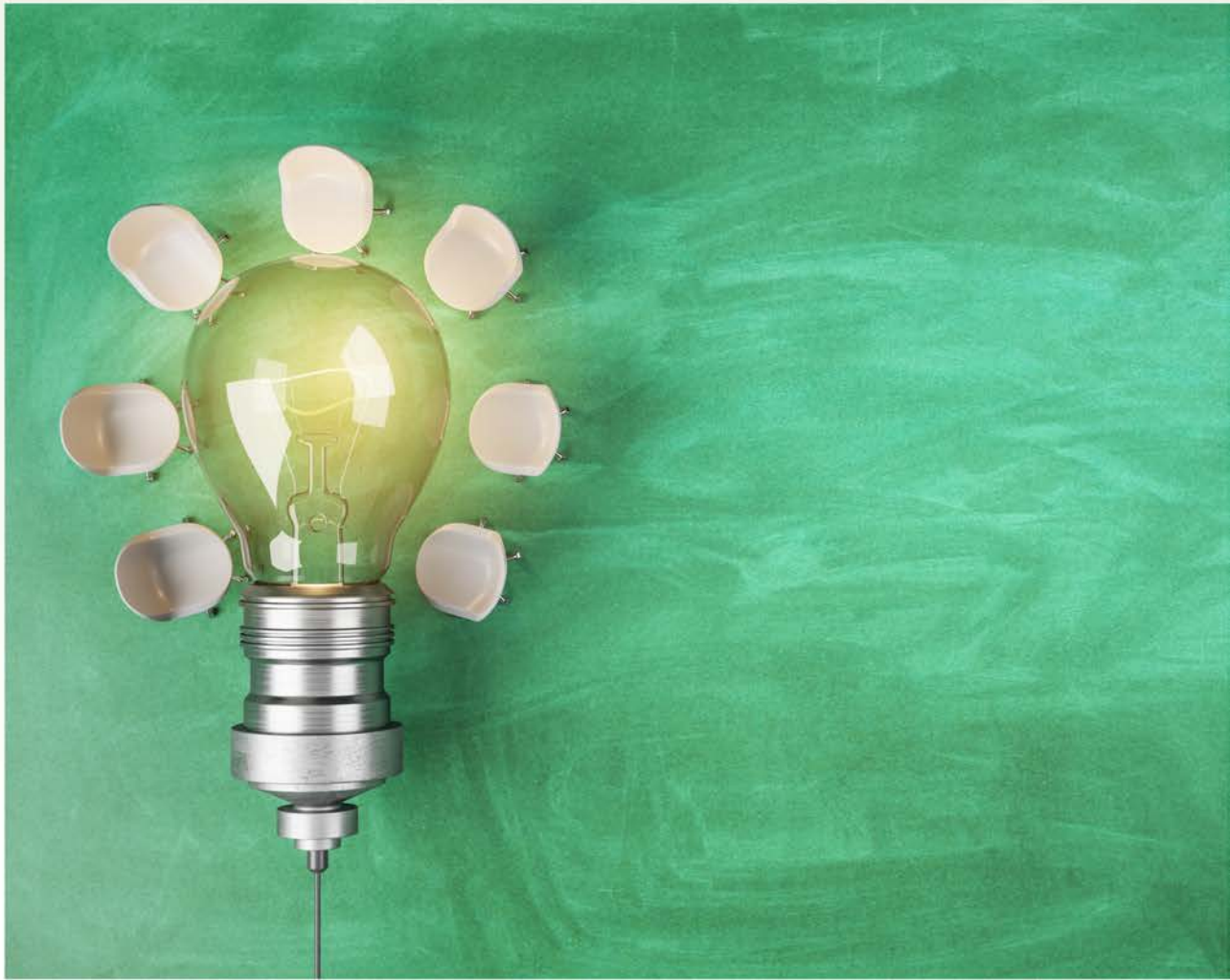




RATGEBER FÜR BETRIEBSRÄTE

Meine Rolle als Ersatzmitglied im Betriebsrat

ERSTELLT VON: FRANZ-RÖHR-BILDUNGSWERK E.V.



INHALTSVERZEICHNIS

1

Das Nachrücken von Ersatzmitgliedern

2

Rechte und Pflichten von Ersatzmitgliedern

3

Schulungsanspruch von Ersatzmitgliedern

4

Kündigungsschutz von Ersatzmitgliedern

Vorwort

Ersatzmitglieder sind in vielerlei Hinsicht wichtige Mitglieder des Betriebsrats. Sie übernehmen die Aufgaben der ausgeschiedenen Betriebsratsmitglieder, wenn diese aus persönlichen Gründen, durch Krankheit oder durch Kündigung aus dem Betriebsrat ausscheiden. Sie können aber auch zeitweise in den Betriebsrat nachrücken, wenn ein Betriebsratsmitglied verhindert ist, beispielsweise durch Urlaub oder Krankheit. Dieser Ratgeber soll Ihnen als Ersatzmitglied wichtige Tipps zur Erfüllung Ihrer Rolle im Betriebsrat geben, damit sie als vollwertiges Mitglied Ihren Aufgaben nachgehen können.

1. Das Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Grundsätze

Bei der Bestellung von Ersatzmitgliedern soll die Sicherung der Beschlussfähigkeit, sowie der ständigen Vollzähligkeit des Betriebsrats gewährleistet werden. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern gilt auch für den

- Gesamtbetriebsrat;
§ 47 Abs. 3 BetrVG
- Konzernbetriebsrat;
§ 55 Abs. 2 BetrVG
- Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung;
§ 72 Abs. 3 BetrVG
- Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung;
§ 73a Abs. 2 BetrVG

Wer ist Ersatzmitglied im Betriebsrat

Dies sind nicht gewählte Wahlbewerber, die nach § 25 BetrVG bei der Wahl zum Betriebsrat mindestens eine Stimme bekommen haben aber nicht direkt in den Betriebsrat gewählt worden sind. Das Ersatzmitglied kommt entsprechend § 25 BetrVG zum Einsatz.

Praxistipp: § 25 BetrVG ist bei Ausschüssen nicht anwendbar.

Der Betriebsrat kann aber entsprechende Regelungen in seiner Geschäftsordnung treffen.

Rechtsgrundlage § 25 BetrVG

Scheidet ein Mitglied des Betriebsrats aus (endgültig oder zeitweilig), so rückt ein Ersatzmitglied nach. Es ist weder ein entsprechender Beschluss des Gremiums noch eine Berufung notwendig.

Erst mit der vollständigen Amtsniederlegung eines Betriebsratsmitglieds rückt ein Ersatzmitglied vollständig in dessen Stellung nach.

Typische Verhinderungsfälle:

- Urlaub
- Krankheit
- Kur
- Wehrdienst
- Teilnahme an Schulungen
- Elternzeit bzw. Mutterschutz

Die Dauer der Verhinderung ist grundsätzlich nicht entscheidend.

Der Verhinderungsfall ist dem Betriebsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Sollte das Ersatzmitglied ebenfalls verhindert sein, so wird es vom nächsten Ersatzmitglied vertreten.

1. Das Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Das Nachrücken bei einer Mehrheitswahl



Stimmenzahl: Das Ersatzmitglied rückt grundsätzlich in der Reihenfolge der jeweils erreichten Stimmen bei der Betriebsratswahl nach.

Geschlechterquote beachten

Bei der Nachbesetzung eines ausgefallenen Betriebsratsmitgliedes ist auch immer die Geschlechterquote gemäß § 15 Abs. 2 BetrVG zu befolgen.

Gehört das betreffende Mitglied des Betriebsrates dem Minderheitengeschlecht an, dann gilt zu prüfen, ob die garantierte Anzahl der Mindestsitze unterschritten werden.

Ist dies der Fall, ist ein Ersatzmitglied zu laden, das ebenfalls dem Minderheitengeschlecht angehört und die nächsthöchste Stimmenzahl besitzt. Wird die Anzahl der garantierten Sitze nicht unterschritten, ist das Ersatzmitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl unabhängig vom Geschlecht zu laden. Sollten keine Ersatzmitglieder des Minderheitengeschlecht nachrücken können, so wird die erwähnte Regel aufgehoben.

Das Nachrücken bei einer Verhältniswahl



Listenplatz: Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge berücksichtigt, in der sie auf der Liste, der das ausgeschiedene oder verhinderte Betriebsratsmitglied angehörte, aufgeführt sind. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so rückt das Ersatzmitglied nach, das nach den Grundsätzen der Verhältniswahl der nächste Sitz entfallen würde.

Wichtig: Auch in diesem Falle ist die Geschlechterquote zu befolgen.



3. Rechte und Pflichten von Ersatzmitgliedern

Vorbereitung auf die erste Sitzung

Sie sind dauerhaft nachgerückt und stehen vor Ihrer ersten Sitzung. Gemäß § 34 Abs. 3 BetrVG dürfen Sie alle Unterlagen des Betriebsrats einsehen, um sich entsprechend auf Ihre neuen Aufgaben vorbereiten zu können. Damit haben nachgerückte Ersatzmitglieder die selben Einsichtsrechte wie die ordentlich gewählten Kollegen im Betriebsrat. Auch Ersatzmitglieder, die zeitweise nachrücken, müssen sich vorbereiten. Sie dürfen in die Unterlagen einsehen, die sie für die Vorbereitung auf die Sitzung, an der sie teilnehmen, brauchen. Sie haben auch Zugriff auf das Protokoll der Sitzung an der sie teilgenommen haben. Sie haben somit ein eingeschränktes Informationsrecht.

Schweigepflicht

Als nachgerücktes Ersatzmitglied sind sie, genau wie die ordentlichen Mitglieder des Betriebsrates, zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse die Sie im Rahmen Ihrer Betriebsratstätigkeit erhalten und die vom Arbeitgeber als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet werden, dürfen weder offenbart noch verwertet werden (§79 BetrVG).

Rede- und Antragsrecht

Ersatzmitglieder haben das Recht, in Betriebsratssitzungen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.



Schulungsanspruch

Wenn das Ersatzmitglied voraussichtlich zu mehr als 40 % der Sitzungen des Betriebsrats herangezogen werden würde, lässt sich die Erforderlichkeit einer Schulung begründen.

Da ein Blick in die Zukunft schwer möglich ist, sollte der Betriebsrat eine Prognose über die Einsatzhäufigkeit des Ersatzmitglieds aufstellen und gemeinsam mit dem Arbeitgeber gleich zu Beginn einen Schulungsplan aufstellen.

Freistellung von Ersatzmitgliedern

Nachgerückte Ersatzmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentlich gewählte Betriebsratsmitglieder. Somit haben Ersatzmitglieder zur Erfüllung ihrer Betriebsratstätigkeiten das Recht auf eine Freistellung ihrer Arbeitstätigkeiten im Betrieb. Eine Genehmigung der Freistellung bedarf es nicht. Dazu gehören beispielsweise die Teilnahme an Betriebsratssitzungen, Gremientätigkeit, Schulungen, Vor- und Nachbereitungen, sowie die Teilnahme an Betriebsversammlungen.

4. Schulungsanspruch von Ersatzmitgliedern

Schulungsanspruch für Ersatzmitglieder

Ein Ersatzmitglied kann jederzeit in den Betriebsrat nachrücken (z. B. durch längere Krankheit eines ordentlichen Mitglieds). Dafür ist Fachwissen unerlässlich. Ein automatischer Schulungsanspruch ergibt sich daraus aber nicht. Nach Ansicht der Richter des LAG (Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.04.2016 – 1 TaBV 63/15) kann ein Schulungsanspruch bei folgender Anzahl von Sitzungsteilnahmen bejaht werden:

Jahr 1: 28 von 64 Teilnahmen an den Sitzungen

Jahr 2: 30 von 59 Teilnahmen an den Sitzungen

Jahr 3: 16 von 38 Teilnahmen an den Sitzungen

Jahr 4 (bis Juni): 20 von 35 Teilnahmen an den Sitzungen.

Daraus ergibt sich folgender Maßstab: Wenn das Ersatzmitglied voraussichtlich **zu mehr als 40 % der Sitzungen** des Betriebsrats herangezogen werden würde, lässt sich die Erforderlichkeit einer Schulung begründen.

Prognose erstellen

Da sich der zukünftige Einsatz der Ersatzmitglieder nur schwer voraussagen lässt, sollte sich der Betriebsrat bei der Erstellung einer Prognose auch auf die vergangenen Erfahrungen und Einsatztage stützen. Dabei spielt auch die Betriebsratsgröße, die Anzahl der im Betriebsrat vertretenden Gruppen und Listen, das Vorhandensein von Betriebsferien, sowie der langfristige Ausfall bestimmter Betriebsratsmitglieder eine Rolle.

Unser Praxistipp: Wir empfehlen sich gleich mit Ihrem Gremium und Arbeitgeber auf einen Schulungsplan zu einigen. Dabei überzeugt häufig schon das Argument, dass Sie mit dem Nachrücken in den Betriebsrat sofort die Verantwortung eines festen Mitglieds des Betriebsrats tragen und entsprechend über Grundlagenwissen verfügen sollten.

5. Kündigungsschutz von Ersatzmitgliedern

Kündigungsschutz

Ersatzmitglieder genießen keinen generellen Kündigungsschutz. Im Falle ihres Nachrückens, bzw. während der Zeit der Vertretung des verhinderten Mitglieds des Betriebsrates, greift aber der besondere Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG.

Dazu entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Urteil vom 12. Februar 2004 - 2 AZR 163/03 das der besonderer Kündigungsschutz auch bei kurzfristiger Vertretung greift.

Kündigung

Eine Kündigung des Ersatzmitglieds ist nur außerordentlich und mit Zustimmung des Betriebsrats möglich (§ 103 BetrVG).

Kündigungsschutz nach der Betriebsratswahl

Ersatzmitglieder haben bis zu sechs Monate nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses einen Kündigungsschutz (§ 15 Abs. KSchG und § 103 BetrVG).

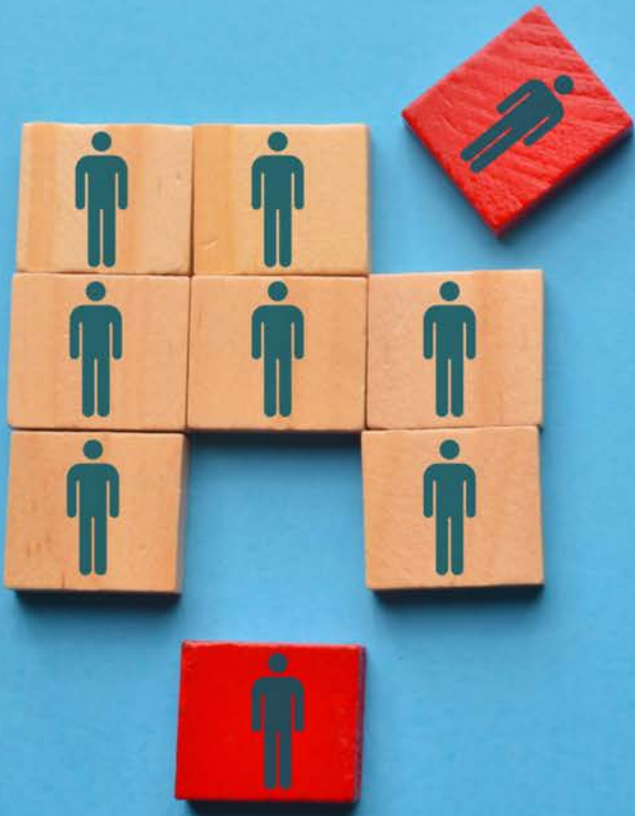
Der nachwirkende Kündigungsschutz

Dieser greift mit Beendigung des Vertretungsfalls grundsätzlich und gilt nach §15 Abs. 1 Satz 2 für die Dauer von einem Jahr, gerechnet ab dem Ende der Vertretungszeit. Der nachwirkende Kündigungsschutz entfaltet nicht den gleichen Schutz wie der volle besondere Kündigungsschutz. Zwar kann dem Ersatzmitglied erstmal nicht ordentlich, sondern nur außerordentlich gekündigt werden. Eine Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung muss nicht eingeholt werden.



Der Nachwirkende Kündigungsschutz greift nur, wenn das Ersatzmitglied in der Zeit der Vertretung auch tatsächlich zum Einsatz kam. Daher ist es wichtig das Ersatzmitglied frühzeitig in die Arbeit des Betriebsrat einzubinden, zum Beispiel durch die Teilnahme an Betriebsratssitzungen. Eine rein fiktive Vertretung, ohne die Übernahme von Aufgaben im Betriebsrat, reicht nicht aus.

Impressum



Impressum

Alle Rechte vorbehalten. Die Inhalte in diesem Ratgeber wurden mit größter Sorgfalt erstellt und aufbereitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir trotzdem keine Gewähr übernehmen. Das Franz-Röhr-Bildungswerk e.V. übernimmt keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für eventuell verbliebene Fehler und deren Folgen. Der Ratgeber erhebt keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Er soll lediglich Anregungen geben und ersetzt keine professionelle Beratung.

Verantwortlichkeit

Leonardo Chiarelli

Nachweise

Canva.de

BetriebsratsPraxis24

Adobe Stock Photo

